



Erläuterungen

zur Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde *MARIA RAIN*, vom 21.12.2017 Zahl A-2017-1147-0470, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2018)

Aufgrund der Änderung der der Abfuhrintervalle in den Sommermonaten von 3-wöchiger auf 2-wöchiger Abfuhr, der jährlich geänderten Anzahl an Abfuhrungen und der damit verbundenen Änderung der Gebührenhöhe sowie des erhöhten Aufwands für die damit verbundenen jährliche Umstellung für BürgerInnen als auch in der EDV ist folgende Änderung vorgesehen:

Ab dem Jahr 2018 soll die Vorschreibung der Abfuhrkosten nicht auf der Anzahl der Abfuhrungen beruhen sondern ein jährlicher Pauschalbetrag eingehoben werden.

Bis dato wurden folgende Beträge vorgeschrieben:

Der Gebührensatz beträgt je Abfuhrtermin und aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter

- | | |
|--|---------|
| (a) Müllsack mit einem Fassungsraum von 60 l | € 5,48 |
| (b) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 120 l | € 6,97 |
| (c) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 240 l | € 11,30 |
| (d) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 1.100 l | € 57,69 |

Die neue Regelung soll folgend lauten:

Der Gebührensatz beträgt je aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter

- | | |
|--|------------|
| (a) Müllsack mit einem Fassungsraum von 60 l pro Stück | € 5,48 |
| (e) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 120 l jährlich | € 139,40 |
| (f) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 240 l jährlich | € 226,00 |
| (g) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 1.100 l jährlich | € 1.153,80 |

Je nach Jahr gibt es entweder 20 oder 21 Abfuhrtermine. Für die jährliche Pauschale sind 20 Abfuhrungen herangezogen worden, sodass jedes 2. Jahr die Kosten für die BürgerInnen geringer sind. Durch diese Änderung gibt es keine finanzielle Benachteiligung der BürgerInnen.

Durch diese jährliche Pauschalierung ist auch bei einem Tonnenwechsel in der Verordnung vorgesehen, eine anteilmäßige Verrechnung einzuführen, da es sonst keine Möglichkeit seitens der Abgabenbehörde gibt, eine zeitgenaue Abrechnung der jeweiligen Müllbehältergröße durch zu führen.

Sollte diese Möglichkeit, wie im erweiterten § 1 Abs. (2) der Verordnung vorgesehenen nicht durchgeführt werden, so kann lediglich zum Jahreswechsel mit Beginn des neuen Vorschreibungszyklus ein Behälterwechsel erfolgen.

Die Behörde könnte dann der, mit Abfuhrordnung 2016, vom 21.11.2016, Zl. 54/2016 festgelegten Aufstellung von Behältern mit gewissen Größen aufgrund der Einwohnerzahl nicht zeitgerecht nachkommen.

Um die Vorschreibung transparent für die BürgerInnen zu gestalten und die Höhe der einzelnen Vorschreibungen durch Aufteilung auf vier Teilzahlungen so gering als möglich zu halten sowie die Verfahrensökonomie zu erhöhen soll die Vorschreibung mittels Dauerbescheid bei der Aufstellung des jeweiligen Müllbehälters festgesetzt werden und die weiteren Vorschreibung der festgesetzten, jährlichen Müllgebühren mittels Lastschrift erfolgen.

